

KiMiss Report-ID: [REDACTED]

Datum der Befunderstellung: [REDACTED] 2022

Ausgestellt für: [REDACTED]

# KiMiss Befund-Bericht

## 1: Zusammenfassung

### 1.1: Kindeswohlverlust in der gegenwärtigen Situation

Kurz-Beschreibung der gegenwärtigen Situation: Gefahr für das Kind oder Vorliegen einer Form von Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauch (KiMiss-Klassifikation 5a, siehe Anhang 5.2).

Ausführliche Beschreibung der gegenwärtigen Situation: Eine Gefahr für das Kind liegt konkret vor oder ist sehr wahrscheinlich. Es liegt ein vollständiger Verlust von Kindeswohl vor (Kindeswohlverlust größer als 100%). Die Lebenssituation des Kindes sollte umgehend und drastisch verändert werden. Wird die Problematik überwiegend durch Elternkonflikt verursacht, ist zu überprüfen, ob eine Form von Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauch vorliegt (emotionaler Kindesmissbrauch, psychische Kindesmisshandlung, etc.).

Hinweis zu Gefährdungsrisiko: ein Verlustwert größer 100% weist auf eine möglicherweise vorliegende Form von Kindesmissbrauch oder Kindesmisshandlung hin (siehe Anhang, Tabelle KiMiss-Klassifikation). Es sollte von unabhängiger Seite (Jugendamt, Verfahrensbeistand, Sachverständige, Gericht, etc.) dringend untersucht werden, ob sich dieses Risiko im vorliegenden Fall ausschließen lässt.

Hinweis: Die Validierung des Ergebnisses hat durch eine Überprüfung des Vorliegens der in Abschnitt 3 aufgeführten, vorrangig zu validierenden Sachverhalte zu erfolgen.

Schwer darstellbare Sachverhalte: Es werden 7 Sachverhalte berichtet, die den Verlust von Kindeswohl gegenwärtig um 6.8% erhöhen könnten (siehe Abschnitt 2.1.3).

### 1.2: Kindeswohlverlust in der Vergangenheit

Aus der Vergangenheit wird ein Sachverhalt berichtet, der einen Kindeswohlverlust von 44.4% erzeugte.

# Inhalt

<b>1: Zusammenfassung</b>	1
1.1: Kindeswohlverlust in der gegenwärtigen Situation	1
1.2: Kindeswohlverlust in der Vergangenheit	1
<b>2: Ausführlicher Bericht</b>	3
2.1: Gegenwärtig relevante Sachverhalte	3
2.1.1: Verbesserbare Sachverhalte	3
2.1.2: Unumkehrbare Sachverhalte	3
2.1.3: Schwer darstellbare Sachverhalte	3
2.2: In der Vergangenheit liegende Sachverhalte	3
<b>3: Vorrangig zu validierende Sachverhalte</b>	3
<b>4: Dokumentation der berichteten Sachverhalte</b>	4
4.1: Gegenwärtig vorliegender Verlust von Kindeswohl	4
4.1.1: Verbesserbare Sachverhalte	4
4.1.2: Unumkehrbare Sachverhalte	5
4.1.3: Schwer darstellbare Sachverhalte	7
4.1.4: Gegenwärtige Belastung von Lebensbereichen	8
4.2: In der Vergangenheit liegende Sachverhalte	8
4.2.1: Vergangene Sachverhalte, die gut darstellbar sind	8
4.2.2: Vergangene Sachverhalte, die schwer darstellbar sind	9
<b>5: Anhang</b>	9
5.1: Literatur	9
5.2: Tabelle KiMiss-Klassifikation	9
5.3: Berechnungsgrundlagen	11
5.3.1: Gegenwärtig vorliegender Verlust von Kindeswohl	11
5.3.2: Verlust von Kindeswohl durch schwer darstellbare Sachverhalte	11
5.3.3: Verlust von Kindeswohl in der Vergangenheit	11
5.3.4: Vergangene Sachverhalte mit geringer Beweisbarkeit	12

## 2: Ausführlicher Bericht

### 2.1: Gegenwärtig relevante Sachverhalte

Es werden 25 Sachverhalte berichtet, die gegenwärtig vorliegen. Diese erzeugen einen Verlust von Kindeswohl von 105.6%. Der Verlustwert wird dem Schweregrad 5a von 5 der KiMiss-Klassifikation zugeordnet (Anhang 5.2). Der gegenwärtige Verlust von Kindeswohl setzt sich aus verbesserbaren und unumkehrbaren Sachverhalten wie folgt zusammen:

Hinweis zu Gefährdungsrisiko: ein Verlustwert größer 100% weist auf eine möglicherweise vorliegende Form von Kindesmissbrauch oder Kindesmisshandlung hin (siehe Anhang, Tabelle KiMiss-Klassifikation). Es sollte von unabhängiger Seite (Jugendamt, Verfahrensbeistand, Sachverständige, Gericht, etc.) dringend untersucht werden, ob sich dieses Risiko im vorliegenden Fall ausschließen lässt.

#### 2.1.1: Verbesserbare Sachverhalte

Unter den gegenwärtig berichteten Sachverhalten werden 9 als verbesserbar klassifiziert. Die Sachverhalte sollten verbessert werden, siehe Abschnitt 4.1.1.

#### 2.1.2: Unumkehrbare Sachverhalte

Unter den gegenwärtig berichteten Sachverhalten werden 16 als unumkehrbar klassifiziert. Diese Sachverhalte können nicht, oder nicht ohne Weiteres, rückgängig gemacht werden, siehe Abschnitt 4.1.2.

#### 2.1.3: Schwer darstellbare Sachverhalte

Es werden 7 Sachverhalte als schwer darstellbar (schwer 'beweisbar') berichtet. Die Sachverhalte sind in Abschnitt 4.1.3 einzeln aufgeführt.

Der zusätzliche Kindeswohlverlust durch schwer darstellbare Sachverhalte beträgt 6.8%. Der Gesamtverlust von Kindeswohl würde sich auf 112.4% erhöhen, wenn sich das Vorliegen dieser Sachverhalte hinreichend gut darstellen lässt.

Hinweis zu Gefährdungsrisiko: ein Verlustwert größer 100% weist auf eine möglicherweise vorliegende Form von Kindesmissbrauch oder Kindesmisshandlung hin (siehe Anhang, Tabelle KiMiss-Klassifikation). Es sollte von unabhängiger Seite (Jugendamt, Verfahrensbeistand, Sachverständige, Gericht, etc.) dringend untersucht werden, ob sich dieses Risiko im vorliegenden Fall ausschließen lässt.

### 2.2: In der Vergangenheit liegende Sachverhalte

Ein Sachverhalt wird als 'in der Vergangenheit liegend' berichtet. Dieser Sachverhalt erzeugte - für sich allein genommen - einen Kindeswohlverlust von 44.4% in der Vergangenheit.

## 3: Vorrangig zu validierende Sachverhalte

Der gegenwärtig vorliegende Verlust von Kindeswohl wird maßgeblich durch die folgende Liste von Sachverhalten verursacht. Die Sachverhalte sind nach absteigendem Schweregrad (RScore) sortiert.

Item	Beschreibung des Sachverhalts	Angabe zu Vorkommen
G150	Der Elternteil ist unwillig oder unfähig, ein Elternverhalten, das dem Kind schadet, zu verbessern, obwohl von offizieller Seite (Gericht, Jugendamt, etc.) über die dadurch entstehenden Gefahren für das Kind aufgeklärt wurde.	Trifft zu (R-Score: 12.6)
G141	Das Kind hat sich Selbstverletzungen oder -verstümmelungen zugefügt, oder hat einen Suizidversuch begangen, während es in der Obhut des Elternteils stand, und der Vorfall kann in Verbindung gebracht werden mit der Erziehungssituation durch den Elternteil.	Ja, eindeutig (R-Score: 10.1)
G099	Der Elternteil versuchte nachweislich durch Täuschung, durch Lügen oder durch vorsätzliches Verschweigen, ein familiengerichtliches Verfahren zu beeinflussen.	Ja, eindeutig (R-Score: 9.6)
G070	Der Elternteil verweigert jede Form einer fairen und gleichberechtigten Verteilung der Elternrollen und gibt solchen Überlegungen nicht einmal die Gelegenheit einer übergangsweisen Erprobung, wenn dies vom anderen Elternteil und dem Kind gewünscht wird.	Grundsätzlich (R-Score: 2.9)
G011	Der Elternteil versucht, Uneinigkeiten und Missstimmungen zwischen Geschwistern zu fördern, um solche Geschwister, die dem Elternteil nicht geneigt sind, zu isolieren.	Ja, systematisch (R-Score: 2.3)
G074	Der Elternteil fördert einen gesunden und alters-entsprechenden Telefonkontakt zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil nicht, und trifft Maßnahmen, durch welche die Kommunikation zwischen beiden behindert wird.	Grundsätzlich (R-Score: 2.4)
G123	Der Elternteil hat gegen wichtige Klauseln eines Vertrages mit dem anderen Elternteil verstoßen, der einst mit kooperativen Absichten geschlossen wurde.	Trifft zu (R-Score: 1.7)
G046	Der Elternteil verhält sich unkooperativ oder behindernd, wenn anstehende Umgangs- und Ferienregelungen vernünftig und zeitnah geregelt werden sollen.	Manchmal (R-Score: 0.4)

Das Vorliegen dieser Sachverhalte ist von unabhängiger Seite zu bestätigen (Jugendamt, Verfahrensbeistand, Sachverständige, Gericht, etc.).

## 4: Dokumentation der berichteten Sachverhalte

### 4.1: Gegenwärtig vorliegender Verlust von Kindeswohl

Der gegenwärtig vorliegende Verlust von Kindeswohl wird durch die folgenden Sachverhalte verursacht, die entweder besserbar oder unumkehrbar sind.

#### 4.1.1: Verbesserbare Sachverhalte

Die folgenden Sachverhalte sind besserbar und sollten verbessert werden. Die Sachverhalte sind

nach absteigendem Schweregrad (RScore) sortiert.

Item	Beschreibung des Sachverhalts	Angabe zu Vorkommen
G070	Der Elternteil verweigert jede Form einer fairen und gleichberechtigten Verteilung der Elternrollen und gibt solchen Überlegungen nicht einmal die Gelegenheit einer übergangsweisen Erprobung, wenn dies vom anderen Elternteil und dem Kind gewünscht wird.	Grundsätzlich (R-Score: 2.9)
G067	Der Elternteil überträgt einseitig und anhaltend Betreuungszeiten an andere Personen oder Einrichtungen, ungeachtet der Wünsche des Kindes oder der Verfügbarkeit und Bereitschaft des anderen Elternteils.	Grundsätzlich (R-Score: 2.6)
G074	Der Elternteil fördert einen gesunden und alters-entsprechenden Telefonkontakt zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil nicht, und trifft Maßnahmen, durch welche die Kommunikation zwischen beiden behindert wird.	Grundsätzlich (R-Score: 2.4)
G011	Der Elternteil versucht, Uneinigkeiten und Missstimmungen zwischen Geschwistern zu fördern, um solche Geschwister, die dem Elternteil nicht geneigt sind, zu isolieren.	Ja, systematisch (R-Score: 2.3)
G012	Der Elternteil verweigert dem Kind die Bitte, zusätzliche Zeit beim anderen Elternteil zu verbringen, in einer Situation, wo das Kind sich weniger als 50% der Jahreszeit beim anderen Elternteil aufhält.	Ja, systematisch (R-Score: 2.3)
G007	Der Elternteil greift in die Beziehung des Kindes zu einem Halbgeschwister, zu einem Stiefgeschwister, oder zu einem anderen Kind ein, dessen Eltern mit dem anderen Elternteil befreundet sind.	Grundsätzlich (R-Score: 2.1)
G059	Der Elternteil grenzt den anderen Elternteil von der Mitwirkung bei außerschulischen Aktivitäten des Kindes aus, z. B. wenn der andere Elternteil eine Rolle als Fahrer, Trainer, oder eine anderweitige Funktion übernehmen möchte.	Grundsätzlich (R-Score: 1.8)
G073	Der Elternteil fördert einen gesunden und alters-entsprechenden Telefonkontakt zwischen dem Kind und Angehörigen des anderen Elternteils nicht, oder behindert solche Kontaktmöglichkeiten.	Grundsätzlich (R-Score: 1.7)
G054	Der Elternteil informiert den anderen Elternteil nicht über wichtige Ereignisse wie Schulveranstaltungen, geänderter Stundenplan, etc.	Grundsätzlich (R-Score: 0.9)

#### 4.1.2: Unumkehrbare Sachverhalte

Diese Sachverhalte können nicht, oder nicht ohne weiteres, rückgängig gemacht werden. Maßnahmen, die eine ähnliche Problematik in der Zukunft verhindern können, sollten dokumentiert und nachverfolgt werden. Die Sachverhalte sind nach absteigendem Schweregrad (RScore) sortiert.

Item	Beschreibung des Sachverhalts	Angabe zu Vorkommen
------	-------------------------------	---------------------

G150	Der Elternteil ist unwillig oder unfähig, ein Elternverhalten, das dem Kind schadet, zu verbessern, obwohl von offizieller Seite (Gericht, Jugendamt, etc.) über die dadurch entstehenden Gefahren für das Kind aufgeklärt wurde.	Trifft zu (R-Score: 12.6)
G141	Das Kind hat sich Selbstverletzungen oder -verstümmelungen zugefügt, oder hat einen Suizidversuch begangen, während es in der Obhut des Elternteils stand, und der Vorfall kann in Verbindung gebracht werden mit der Erziehungssituation durch den Elternteil.	Ja, eindeutig (R-Score: 10.1)
G099	Der Elternteil versuchte nachweislich durch Täuschung, durch Lügen oder durch vorsätzliches Verschweigen, ein familiengerichtliches Verfahren zu beeinflussen.	Ja, eindeutig (R-Score: 9.6)
G098	Über den Elternteil existiert aufgrund der Notwendigkeit behördlichen Einschreitens eine Akte wegen Vernachlässigung eines Kindes.	Trifft zu (R-Score: 9.4)
G149	Der Elternteil versäumte, ein Kind unter Inanspruchnahme professioneller Hilfe nachzubeobachten, nachdem dieses deutliche Anzeichen von Depressionen, Angst, oder Affinität zu sozial bedenklichen Verhaltensweisen oder Einflüssen zeigte (wie z. B. Waffen, Feuer, Drogen, Okkultismus, Gewalt, Vergewaltigung, Folter, Töten, etc.).	Trifft zu (R-Score: 6.1)
G133	Der Elternteil stellte sich gegen Versuche des anderen Elternteils oder anderer Familienangehöriger, das Kind aus einem Pflegeheim oder einer anderen, nicht-kurzfristigen Pflegeeinrichtung zu sich zu nehmen, um für das Kind zu sorgen.	Trifft zu (R-Score: 2.5)
G072	Der Elternteil weigert sich, Inhalte eines Gerichtsbeschlusses einvernehmlich anzupassen, wenn sich die Lebensumstände des Kindes offensichtlich verändern (z. B. wenn das Kind zum anderen Elternteil gezogen ist, es eigene Interessen verfolgen will, es eine Berufstätigkeit aufgenommen hat, etc.).	Trifft zu (R-Score: 2.3)
G076	Das Kind hat eine starke Abneigung gegenüber dem anderen Elternteil geäußert und kann widerspruchsfreie oder nachvollziehbare Gründe hierfür nicht angeben.	Ja, eindeutig (R-Score: 2.2)
G065	Der Elternteil lehnt professionelle Unterstützung oder die Vermittlung durch Mediatoren oder andere Berater ab, die Eltern in der Kommunikation und in der Ausübung der gemeinsamen Sorge unterstützen können.	Trifft zu (R-Score: 2.1)
G089	Der Elternteil beschuldigt den anderen Elternteil in Gerichtsdokumenten wegen nicht gesetzeswidriger Aktivitäten, welche den anderen Elternteil bei Gericht in ein schlechtes Licht rücken oder in eine Rechtfertigungslage abdrängen sollen (sog. Nebelbomben werfen).	Trifft zu (R-Score: 2.1)
G088	Der Elternteil hat Gerichtsverfahren durch absichtliches Korrumpieren der Aktenlage gestört (z. B. Verfahrensverschleppung).	Trifft zu (R-Score: 1.7)

G123	Der Elternteil hat gegen wichtige Klauseln eines Vertrages mit dem anderen Elternteil verstoßen, der einst mit kooperativen Absichten geschlossen wurde.	Trifft zu (R-Score: 1.7)
G121	Der Elternteil tätigt ohne die Zustimmung des anderen Elternteils Geld-Überweisungen von einem gemeinsam verwalteten Konto des Kindes auf ein anderes Konto.	Mehrmals (R-Score: 1.4)
G003	Der Elternteil fragt das Kind aus und bringt es in eine Situation, in der sich das Kind durch die Art der Befragung und in seiner Beziehung zum anderen Elternteil bedrängt fühlt.	Mehrmals (R-Score: 1.1)
G143	Das Kind ist aufsässig gegenüber jeglicher Form von Autorität oder ist dem Elternteil gegenüber gewalttätig oder aggressiv.	Zeitweise (R-Score: 0.8)
G046	Der Elternteil verhält sich unkooperativ oder hindernd, wenn anstehende Umgangs- und Ferienregelungen vernünftig und zeitnah geregelt werden sollen.	Manchmal (R-Score: 0.4)

Hinweis: Sollte einer dieser Sachverhalte in einer Weise korrigiert worden sein, dass er als 'bereinigt' gilt (z. B. durch eine Entschuldigung, die angenommen wurde, durch Wiedergutmachung in finanziellen Angelegenheiten, o. ä.), so ist dieser Sachverhalt zu streichen. Der KiMiss-Befund ist dann durch eine vollständige Neuberechnung zu revidieren, wenn ein 'bereinigter' Sachverhalt nicht länger zu einem Verlust von Kindeswohl beiträgt.

#### 4.1.3: Schwer darstellbare Sachverhalte

Die folgenden Sachverhalte wurden als schwer darstellbar (schwer 'beweisbar') geschildert; sie sollten deshalb von unabhängiger Seite erörtert und überprüft werden (Jugendamt, Verfahrensbeistand, Sachverständige, Gericht, etc.). Die Sachverhalte sind nach absteigendem Schweregrad (RScore) sortiert.

Item	Beschreibung des Sachverhalts	Angabe zu Vorkommen
G038	Das Kind ist vom Zuhause des Elternteils davongelaufen oder widersetzte sich einer bestehenden Umgangsregelung, um Zeit mit dem anderen Elternteil oder anderen Familienangehörigen zu verbringen.	Mehr als einmal (R-Score: 3.8)
G048	Der Elternteil sagt dem Kind, dass man seinem Wunsch nach kleineren oder vorübergehenden Abänderungen einer Umgangsregelung nicht nachkommen könne, weil nur ein Gericht dies könne.	Mehrmals (R-Score: 2.4)
G106	Der Elternteil ist als Kind selbst in einem Zuhause aufgewachsen, in dem es sexuell, körperlich oder emotional missbraucht wurde.	Ja, eindeutig (R-Score: 2.2)
G023	Der Elternteil hat noch in Zeiten des Zusammenlebens das Kind für mindestens eine Übernachtung von Zuhause weggenommen, ohne den anderen Elternteil über den Verbleib des Kindes zu informieren.	Mehrmals (R-Score: 1.6)
G016	Der Elternteil droht einem Kind nach einer Auseinandersetzung, es von zuhause auszustoßen, oder dass es beim anderen Elternteil leben solle, oder dass es in ein Heim gebracht werde.	Mehr oder weniger (R-Score: 1.5)

G066	Der Elternteil nimmt das Telefon vom Netz und unterbindet alternative Kommunikationsmöglichkeiten (z. B. Handy), was dann den Kontakt zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil verhindert.	Mehrmals (R-Score: 1.3)
G126	Der Elternteil verweigerte dem anderen Elternteil den Kauf des Anteils der Wohnung / des Hauses, das einst das Zuhause des Kindes / der Kinder war, und bestand darauf, dass die Immobilie auf dem freien Markt veräußert werde.	Trifft zu (R-Score: 1.0)

Der zusätzliche Verlust von Kindeswohl, der durch diese Sachverhalte verursacht würde, beträgt für die gegenwärtige Situation 6.8%. Der Gesamt-Verlust von Kindeswohl würde sich auf 112.4% erhöhen, wenn diese Sachverhalte hinreichend gut darstellbar wären.

Hinweis zu Gefährdungsrisiko: ein Verlustwert größer 100% weist auf eine möglicherweise vorliegende Form von Kindesmissbrauch oder Kindesmisshandlung hin (siehe Anhang, Tabelle KiMiss-Klassifikation). Es sollte von unabhängiger Seite (Jugendamt, Verfahrensbeistand, Sachverständige, Gericht, etc.) dringend untersucht werden, ob sich dieses Risiko im vorliegenden Fall ausschließen lässt.

Hinweis: Der KiMiss-Befund muss durch eine vollständige Neuberechnung aktualisiert werden, wenn mindestens einer der schwer darstellbaren Sachverhalte geklärt wurde und damit als hinreichend gut darstellbar gewertet werden kann.

#### 4.1.4: Gegenwärtige Belastung von Lebensbereichen

Von den 11 Themenbereichen, die das KiMiss-Instrument berücksichtigt, werden in der gegenwärtig vorliegenden Situation 8 Themenbereiche belastet (Negativ-Belastung von Lebensbereichen: 73)%. Der Verlust von Kindeswohl belastet die einzelnen Themenbereiche wie folgt:

Themenbereich	Belastung
Medizin und Gesundheit	32%
Vernachlässigung bis Gefährdung des Kindes	25%
Sachverhalte bei Gericht, Jugendamt, etc.	24%
Nicht-Kooperation, Spaltung der Familie	7%
Verhalten gegen das Kind	6%
Entfremdung und Manipulation des Kindes	6%
Finanzielle Angelegenheiten	4%
Verhalten gegen Kontakt Kind / anderer Elternteil	1%
Verlust von Kindeswohl:	106%*

\* Die Summe der Einzelwerte kann rundungsbedingt um 1% vom Summenwert abweichen.

## 4.2: In der Vergangenheit liegende Sachverhalte

### 4.2.1: Vergangene Sachverhalte, die gut darstellbar sind

Der folgende Sachverhalt wurde als in der Vergangenheit liegend berichtet:



Item	Beschreibung des Sachverhalts	Angabe zu Vorkommen
G085	Der Elternteil ist ohne nachvollziehbare Gründe mit dem Kind von einem Zuhause geflohen, welches das Kind zu diesem Zeitpunkt mit dem anderen Elternteil teilte, mit dem Ergebnis, dass das Kind derzeit einen anderen Wohnsitz hat und seine Beziehung zum anderen Elternteil oder zu anderen Familienmitgliedern beeinträchtigt ist.	Trifft zu (R-Score: 6.6)

Dieser Sachverhalt hat oder hätte in der Vergangenheit einen Kindeswohlverlust von 44.4% erzeugt.

#### 4.2.2: Vergangene Sachverhalte, die schwer darstellbar sind

Keine Sachverhalte berichtet.

## 5: Anhang

### 5.1: Literatur

Dieser Befund basiert auf den beiden wissenschaftlichen Publikationen:

Duerr HP et al. (2018). Quantifying the degree of interparental conflict - the spectrum between conflict and forms of maltreatment and abuse. *Child Indicators Research* 12(1): 319-330 (epub 10th May 2018), <https://doi.org/10.1007/s12187-018-9556-1>. Deutsche Version unter <https://www.jugendhilfeportal.de/material/die-quantifizierung-von-elternkonflikten-das-spektrum-zwischen-konflikten-und-formen-von-kindesmiss/>.

Duerr HP, et al. (2015). Loss of Child Well-Being: A Concept for the Metrics of Neglect and Abuse Under Separation and Divorce. *Child Indicators Research* 8(4): 867–885, <http://dx.doi.org/10.1007/s12187-014-9280-4>. Deutschsprachige Version unter <https://www.jugendhilfeportal.de/material/kimiss-rating-2014-verlust-von-kindeswohl/>

### 5.2: Tabelle KiMiss-Klassifikation

Verlust von Kindeswohl (LCWB)	KiMiss -Kategorie	Kurz-Beschreibung	Beschreibung
$0 < LCWB \leq 10\%$	1a	Geringfügiger Elternkonflikt	Der Elternkonflikt erzeugt gegenwärtig einen Kindeswohlverlust von weniger als 10%. Die Eltern sollten ihre Probleme einvernehmlich und auf der Basis von Eltern-Kooperation lösen.
$10\% < LCWB \leq 23\%$	1b	Verbesserungsbedarf bei den Eltern	Der Elternkonflikt erzeugt gegenwärtig einen Kindeswohlverlust zwischen 10% und 23%, der einen deutlichen Verbesserungsbedarf anzeigt. Die Eltern sollten eine Familien- oder Partnerberatung bzw. eine Mediation in Anspruch nehmen, wenn sie die Probleme nicht selbstständig lösen können.

23% < LCWB ≤ 35%	2a	Benachteiligung des Kindes	Der Elternkonflikt erzeugt gegenwärtig einen Kindeswohlverlust zwischen 23% und 35%, der, zumindest langfristig gesehen, das Kind in seiner Entwicklung benachteiligt. Die Eltern sollten eine Familien- oder Partnerberatung bzw. eine Mediation in Anspruch nehmen, um den Belastungsgrad für das Kind umgehend zu reduzieren.
35% < LCWB ≤ 45%	2b	Deutliche Benachteiligung des Kindes	Der Elternkonflikt erzeugt gegenwärtig einen Kindeswohlverlust zwischen 35% und 45%, der das Kind in seiner Entwicklung benachteiligen wird. Können die Eltern den Belastungsgrad für das Kind nicht umgehend reduzieren, z. B. durch Beratungsangebote oder Mediation, können die Einschaltung von Institutionen der Jugendwohlfahrt oder des Jugendschutzes und eine Kontrolle der Lebenssituation des Kindes erforderlich werden.
45% < LCWB ≤ 65%	3a	Beeinträchtigung des Kindes	Der Elternkonflikt führt gegenwärtig zu einer Beeinträchtigung der Entwicklung des Kindes. Der Kindeswohlverlust liegt zwischen 45% und 65%. Zur Abwehr eines überwiegenden Kindeswohlverlusts (>50%) sollten Institutionen der Jugendwohlfahrt oder des Jugendschutzes involviert werden und die Lebenssituation des Kindes und weitere Entwicklungen kontrolliert werden. Die Einschaltung eines Familiengerichts kann relevant werden, wenn diese Maßnahmen keine Verbesserung erreichen.
65% < LCWB ≤ 73%	3b	Deutliche Beeinträchtigung des Kindes	Der Elternkonflikt führt gegenwärtig zu einer deutlichen Beeinträchtigung der Entwicklung des Kindes. Der deutlich vorliegende Kindeswohlverlust von 65% bis 73% erfordert eine Veränderung der Situation bzw. eine Intervention. In den meisten Fällen betrifft dies die Einschaltung eines Familiengerichts, z. B. bei der Klärung der Frage, ob der Lebensmittelpunkt des Kindes zum anderen Elternteil hin geändert werden sollte.
73% < LCWB ≤ 85%	4a	Gefährdung des Kindes oder Kindeswohlgefährdung	Eine Gefährdung des Kindes liegt entweder vor oder ist wahrscheinlich und betrifft zumindest die gegenwärtige Entwicklung des Kindes. Der Kindeswohlverlust von 73% bis 85% zeigt eine Kindeswohlgefährdung an. Die Einschaltung eines Familiengerichts und die Hinzunahme von Instrumenten des Jugendschutzes werden erforderlich, z. B. bezüglich der Frage des Lebensmittelpunktes des Kindes.

85% < LCWB < 100%	4b	Deutliche Gefährdung des Kindes oder Kindeswohlgefährdung	Eine Gefährdung des Kindes liegt vor oder ist wahrscheinlich. Der gegenwärtige Kindeswohlverlust zwischen 85% und 100% zeigt eine deutliche Kindeswohlgefährdung an. Sofern eine konkrete Gefahr für das Kind noch nicht besteht, sind zur Abwehr einer solchen die Einschaltung eines Familiengerichts und die Hinzunahme des Jugendschutzes erforderlich.
100% ≤ LCWB < 120%	5a	Gefahr für das Kind oder Vorliegen einer Form von Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauch	Eine Gefahr für das Kind liegt konkret vor oder ist sehr wahrscheinlich. Es liegt ein vollständiger Verlust von Kindeswohl vor (Kindeswohlverlust größer als 100%). Die Lebenssituation des Kindes sollte umgehend und drastisch verändert werden. Wird die Problematik überwiegend durch Elternkonflikt verursacht, ist zu überprüfen, ob eine Form von Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauch vorliegt (emotionaler Kindesmissbrauch, psychische Kindesmisshandlung, etc.).
120% ≤ LCWB	5b	Konkrete Gefahr für das Kind oder Vorliegen von Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauch	Eine konkrete Gefahr für das Kind liegt vor oder ist sehr wahrscheinlich. Der Kindeswohlverlust hat eine Schwelle überschritten, der die Funktionalität des hier verwendeten KiMiss-Algorithmus übersteigt. Es wird dringend empfohlen, die staatlichen Instrumente des Kinder- und Jugendschutzes umgehend zu involvieren.

Literatur: Duerr HP, et al. (2015). Child Indicators Research 8(4): 867–885

## 5.3: Berechnungsgrundlagen

### 5.3.1: Gegenwärtig vorliegender Verlust von Kindeswohl

Gegenwärtig vorliegender Verlust von Kindeswohl wird berechnet auf der Basis von Sachverhalten für die gilt:

- Ausreichende Beweisbarkeit: Der Sachverhalt kann hinreichend gut belegt werden.
- Aktualität vorhanden: Der Sachverhalt trägt zur gegenwärtigen Konfliktsituation bei.

### 5.3.2: Verlust von Kindeswohl durch schwer darstellbare Sachverhalte

Verlust von Kindeswohl durch schwer darstellbare Sachverhalte wird berechnet auf der Basis von Sachverhalten für die gilt:

- Geringe Beweisbarkeit: Der Sachverhalt kann nicht hinreichend gut belegt werden.
- Aktualität vorhanden: Der Sachverhalt trägt zur gegenwärtigen Konfliktsituation bei.

### 5.3.3: Verlust von Kindeswohl in der Vergangenheit

Der Verlust von Kindeswohl in der Vergangenheit wird berechnet auf der Basis von Sachverhalten für

die gilt:

- Ausreichende Beweisbarkeit: Der Sachverhalt kann hinreichend gut belegt werden.
- Geringe Aktualität: Der Sachverhalt liegt so weit in der Vergangenheit, dass er bei der Berechnung des gegenwärtigen Verlusts von Kindeswohls ausgeschlossen wurde.

#### 5.3.4: Vergangene Sachverhalte mit geringer Beweisbarkeit

Sachverhalte, für die geringe Aktualität und geringe Beweisbarkeit angegeben wurde, werden in einem KiMiss-Befund nicht berücksichtigt.

---

----- (Ende KiMiss-Befund)